

§ 7 PBVG Aufgaben

PBVG - Post-Betriebsverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

Die Organe der Arbeitnehmerschaft (Personalvertretungsorgane) haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb und im Unternehmen wahrzunehmen und zu fördern.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at